Zürich, 22. August 2012

## DER STADTRAT VON ZÜRICH

## an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. Februar 2012 reichten Gemeinderat Alan David Sangines (SP) und Gemeinderätin Christine Seidler (SP) folgende Motion, GR Nr. 2012/71, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung zu unterbreiten, wonach allen Angestellten der Stadt Zürich ein Gesundheitsschutz bei Mutterschaft gewährleistet wird, der mindestens dem Schutzniveau des Arbeitsgesetzes entspricht.

## Begründung:

Das schweizerische Arbeitsgesetz (ArG) sieht diverse Regeln zum gesundheitlichen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor. Das ArG ist jedoch für öffentliche Verwaltungen nicht anwendbar (Art. 2 ArG). Die Angestellten der Stadt Zürich sind somit dem Personalrecht der Stadt Zürich unterstellt. Dieses Personalrecht ist fortschrittlich und arbeitnehmerfreundlich. Es sieht jedoch kaum Gesundheitsschutzbestimmungen bei Mutterschaft vor. Obwohl die Eidgenössische Mutterschutzverordnung auch für das Personal der Stadt Zürich gilt, sieht diese Verordnung lediglich Bestimmungen bezüglich gefährliche und beschwerliche Arbeiten sowie die Umschreibung gefährlicher Stoffe und Arbeiten für Mütter vor (Art. 1 Mutterschutzverordnung). Das ArG hingegen definiert minimale Gesundheitsschutzbestimmungen bei Mutterschaft. Unter anderem dürfen gemäss ArG Schwangere täglich maximal 9 Stunden arbeiten und dürfen 8 Wochen vor der Niederkunft zwischen 20 Uhr und 6 Uhr nicht beschäftigt werden. Ferner muss der Arbeitgeber schwangeren und stillenden Frauen, die aufgrund der Vorschriften des ArG bestimmte Arbeiten nicht verrichten können, gleichwertige Ersatzarbeit anbieten oder 80% des Lohns bezahlen.

Die Bestimmungen ArG sollen einen minimalen Gesundheitsschutz bei Mutterschaft garantieren. Auch der Kanton Zürich gewährt seinem Personal den im ArG vorgesehen Gesundheitsschutz bei Mutterschaft (§ 97 Abs. 3 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz des Kantons Zürich). Es ist nicht einzusehen, weswegen diese Bestimmungen nicht auch für schwangere und stillende Mütter, welche dem Personalrecht der Stadt Zürich unterstellt sind, gelten sollen.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt.

Zwar hatte der Stadtrat dem Gemeinderat unbegründet die Ablehnung der Motion beantragt, was auch auf der Internetseite des Gemeinderates vermerkt wurde. Innert der sechsmonatigen Frist für die Vorbereitung des begründeten Ablehnungsantrags wurden verschiedene Abklärungen getroffen, die zur Ansicht führten, dass der Stadtrat – entgegen der ersten Stellungnahme – bereit ist, diese Motion entgegenzunehmen. Dies kurz zusammengefasst aus folgenden Gründen:

Die Bestimmungen der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht (AB PR) und diejenigen des Arbeitsgesetzes und seiner Verordnungen zum Gesundheitsschutz bei Mutterschaft, die für alle städtischen Mitarbeiterinnen gelten, umfassen die Vorgaben des
Arbeitsgesetzes bereits grösstenteils. Es handelt sich nur um wenige Bestimmungen,
welche nicht für alle städtischen Mitarbeiterinnen anwendbar sind.

 Eine Übernahme sämtlicher Bestimmungen zum Gesundheitsschutz bei Mutterschaft aus dem Arbeitsgesetz würde die Handhabung vereinfachen, da gesamtstädtisch für alle Mitarbeitenden eine einheitliche Regelung bestünde und sich Abgrenzungsfragen erübrigen würden.

Der Stadtrat ist daher bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen des Stadtrats
die Stadtpräsidentin
Corine Mauch
die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti